Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.3.1974) Drucksache 8/919

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 919**
(zu Drs. 8/667)
18. 03. 74

## Mitteilung des Senats

**Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 26. November 1973 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1971 und zum Bericht des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 14. August 1973 (Drs. 8/667)**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1973 den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 26. November 1973 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1971 und zum Bericht des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 14. August 1973 behandelt und ist den Bemerkungen in diesem Bericht beigetreten.

2. Die in dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses enthaltenen Grundsatzhinweise sind in der Zwischenzeit allen Verwaltungen, die weiteren Bemerkungen für einzelne Verwaltungen den angesprochenen Ressorts bekanntgegeben worden.

3. Zu den Ausführungen des Rechnungsprüfungsausschusses in Ziffer 2, Abs. 3 seines Berichts wird mitgeteilt, daß der Senator für das Bauwesen eine Neufassung der Verwaltungsrichtlinien für Richtfeste erstellt hat. Die Deputation für Bau und Raumordnung hat von diesen Richtlinien am 7. März 1974 Kenntnis genommen. Die Finanzdeputation wird die neuen Vorschriften in ihrer Sitzung am 26. März 1974 beraten; danach soll die Neufassung dem Senat zur Beschlußfassung zugeleitet werden.

4. Hinsichtlich der vom Rechnungsprüfungsausschuß in Ziffer 12 seines Berichts vom Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verband bis zum 31. März 1974 erbetenen Stellungnahme wird folgendes mitgeteilt:

   Der Rechnungshof hatte seinerzeit bei der Prüfung der Umlage der Mitgliedsbetriebe des Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verbandes (GUVV) festgestellt, daß seines Erachtens weitere Unternehmen in die Zuständigkeit dieses Versicherungsträgers fallen müßten. Hierbei handelt es sich nach Angaben des GUVV im einzelnen um folgende Unternehmen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts:

   1. Bremer Parkplatz GmbH, 100prozentige Beteiligung der Stadtgemeinde Bremen
   2. Grundstücksgesellschaft „Weser" mbH, Bremen, 50prozentige Beteiligung der Stadtgemeinde Bremen
   3. Flugplatz-Betriebs GmbH, Bremerhaven, 100prozentige Beteiligung der Stadtgemeinde Bremerhaven
   4. Wasserverband Wulsdorf, Bremerhaven
   5. Wasserverband Polder Hollerdeich, Bremen
   6. Wasserverband Borgfeld, Bremen

   } Körperschaften des öffentlichen Rechts

   Für die unter Nummern 1 bis 3 genannten Betriebe ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften eine Zuständigkeit des GUVV nur gegeben, wenn es

sich um Unternehmen handelt, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und eine überwiegende Beteiligung (51 Prozent) der Stadtgemeinde Bremen bzw. der Stadtgemeinde Bremerhaven vorliegt.

Bei den genannten Wasserverbänden — als Körperschaften des öffentlichen Rechts — ist Voraussetzung, daß die jeweilige Stadtgemeinde nach der Verfassung der betreffenden Einrichtung einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Verwaltung und die Führung des Unternehmens (Verbandes) nehmen kann.

Die Ermittlungen hinsichtlich der Zuständigkeit des GUVV haben im einzelnen bislang zu folgenden Ergebnissen geführt:

**Bremer Parkplatz GmbH**

In seiner Eigenschaft als oberste Verwaltungsbehörde für das genannte Unternehmen prüft z. Z. der Senator für das Bauwesen im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde (Senator für Arbeit) die Frage, ob die Parkplatz GmbH im Sinne von § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO als ein Unternehmen bezeichnet werden kann, für das der Gemeinde-Unfallversicherungs-Verband als Träger der Unfallversicherung zuständig ist. Sollte diese Frage bejaht werden, wird der GUVV, und zwar ausgehend von einer 100prozentigen Beteiligung der Stadtgemeinde Bremen, mit dem bisherigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) wegen der Übernahme der Trägerschaft der Unfallversicherung Verhandlungen aufnehmen.

**Grundstücksgesellschaft „Weser" mbH, Bremen**

Da hier die Stadtgemeinde Bremen nur zu 50 Prozent beteiligt ist (also nicht überwiegend), ist vom Gesetz her eine Zuständigkeit des GUVV nicht gegeben.

**Flugplatz-Betriebs GmbH, Bremerhaven**

Hier ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven in Verbindung mit dem Senator für Arbeit als oberste Sozialversicherungsbehörde geklärt worden, daß sich eine Zuständigkeit des GUVV nicht ergibt, da die Flugplatz-Betriebs GmbH, Bremerhaven, als gemeindlicher Verkehrsbetrieb unter die Ausnahmeregelung des § 657 Abs. 2 RVO fällt. Hiernach sind gemeindliche Elektrizitätswerke, gemeindliche Verkehrsbetriebe und gemeindliche Hafenbetriebe Mitglied bei der jeweiligen Fach-Berufsgenossenschaft.

**Wasserverbände Wulsdorf, Polder Hollerdeich und Borgfeld**

Die Ermittlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Der Senator für Inneres prüft, ob die genannten öffentlichen Körperschaften vom GUVV zu übernehmen sind oder nicht. Wie bereits ausgeführt, ist das nur der Fall, und zwar ausgehend davon, daß das Kapital in diesen Bereichen nicht die Grundlage des Unternehmens bildet, wenn entweder die Stadtgemeinde Bremen oder die Stadtgemeinde Bremerhaven auf die betreffende Einrichtung einen ausschlaggebenden Einfluß nehmen kann, d. h. auf die Verwaltung und Führung des Verbandes.

Nach Klärung dieser noch offenen Fragen wird ein abschließender Bericht hierzu abgegeben.



Carl Schünemann Bremen